

6. Schließt die Vorschrift des Art. 227 Abs. 3 H.G.B., daß die Bestellung der Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen zu jeder Zeit widerruflich ist, Erfüllungsausprüche eines abberufenen Vorstandsmitgliedes aus einem bestehenden Dienstvertrage aus?

II. Civilsenat. Art. v. 12. Oktober 1888 i. S. N. (Bekl.) w. Aktiengesellschaft S. (Rl.) Rep. II. 223/88.

- I. Landgericht Mannheim.
- II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die Aktiengesellschaft „Professor Dr. Schweningen's Sanatorium Schloß Heidelberg“ wird nach ihrem Statute durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten, und dieser besteht aus mindestens zwei Personen, welche von dem Aufsichtsrate ernannt worden. Zum Mitgliede dieses Vorstandes wurde der Begründer des Schloßhotels in Heidelberg, von welchem die genannte Gesellschaft diesen Gasthof gekauft hatte, A. ernannt.

Durch Vertrag zwischen dem Aufsichtsrate und A. vom 16. Mai 1886 wurde letzterer als Direktor der genannten Gesellschaft engagiert und ihm damit der wirtschaftliche Betrieb des Hotels und der Schloßrestauration, sowie des zu errichtenden Sanatoriums übertragen. Als Gegenleistung für seine Dienste als Direktor wurden ihm gewisse Lantienmen vom Reingewinne zugesagt und ferner besagt §. 14:

„Er erhält außerdem freie Wohnung für sich und seine Familie und seine Schwiegermutter im Schloßhotel, ferner bürgerliche Ver-

köstigung mit 1000 M per Jahr als Repräsentationsgelder. Die Auswahl der Wohnung erfolgt durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft.“

Der Vertrag war auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen.

Am 13. August 1887 wurde A. seiner Funktionen als Mitglied des Vorstandes enthoben und bald darauf ihm auch die wirtschaftliche Leitung entzogen. Da er sich weigerte, seine Wohnung zu verlassen, erhob die Gesellschaft Klage gegen ihn mit dem Begehren auf sofortige Räumung der Wohnung, welche der Beklagte in dem Schloßhotel innehatte.

Diese Klage wurde vom Gerichte erster Instanz abgewiesen, vom Berufungsgerichte jedoch zugesprochen.

Aus den Gründen:

... „Die Klage begründet den Anspruch auf Räumung der Wohnung des Beklagten damit, daß die Gesellschaft in Anwendung des Art. 227 H.G.B. die Bestellung des Beklagten als Vorstand widerrufen und ihm bald darauf auch die Leitung der Bewirtschaftung entzogen habe, daß aber der Beklagte die Wohnung im Schloßhotel in seiner Eigenschaft als Direktor und nur als solcher innehabe, folglich das Recht auf diese Wohnung verliere, sobald er aufhöre, Vorstand zu sein.

Der Vertreter der Revisionsbeklagten hat indessen noch einen weiteren rechtlichen Gesichtspunkt zu Gunsten der Klage geltend gemacht. Er hat ausgeführt, daß sich der Wegfall jedes Erfüllungsanspruches des A. aus seinem Anstellungsvertrage, nachdem die Gesellschaft ihren Rücktritt erklärt, schon aus der gesetzlichen Vorschrift des Art. 227 H.G.B. ergebe, welcher die dem Vorsteher nach seiner Abberufung verbleibenden Rechte aus bestehenden Verträgen auf Entschädigungsansprüche (wegen Nichterfüllung) beschränke.

Der Rücktritt von Verträgen, deren Hauptgegenstand Handlungen sind, ist auf Gefahr des Zurücktretenden, vorbehaltlich der Pflicht zur Entschädigung, nach preussischem Landrechte zulässig (Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten Tl. I Tit. 5 §§. 408 flg.), und der Wortlaut des Art. 227 H.G.B. läßt es gerechtfertigt erscheinen, die Frage aufzuwerfen, ob nicht das Handelsgesetz mit der Bestimmung

in Art. 227 Abs. 3 den angeführten Grundsatz des preußischen Landrechtes sich aneignen wollte. Diese Frage ist jedoch zu verneinen.

Im Entwurfe eines Handelsgesetzbuches für die preußischen Staaten (1857) lautete der entsprechende Artikel des Aktienrechtes, nämlich Art. 193 Abs. 2 des Entwurfes einfach dahin:

„Die Vorsteher können nur auf Widerruf bestellt werden. Sie können besoldet oder unbesoldet, Aktionäre oder andere sein.“

Die Vorschrift ist dem Art. 31 Code de commerce entnommen, und die Motive zum preußischen Entwurfe bezeichnen die freie und unbedingte Widerruflichkeit der Vorsteher von Aktiengesellschaften als eine notwendige Folge ihrer rechtlichen Stellung als der Beauftragten der Gesellschaft und als zur Sicherung der letzteren unentbehrlich.

Bei der Beratung der für ein allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch in Nürnberg bestellten Kommission wurde in der Sitzung vom 19. März 1857 (Bl. 1 der Protokolle S. 347) von einem Abgeordneten eine neue Fassung des Art. 193 des Entwurfes vorgeschlagen, von welcher hier nur Abs. 3 zu erwähnen ist, lautend:

„Die Vollmacht ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der aus den zwischen dem Vorsteher und der Gesellschaft bestehenden Verträgen entspringenden Rechte.“

Mit Rücksicht auf die große Anzahl der zu dem Artikel gemachten Änderungsvorschläge wurde zunächst beschlossen, die Redaktionskommission um eine neue Vorlage bezüglich des Art. 193 zu ersuchen, und in der Sitzung vom 9. November 1857 (Bl. 2 der Protokolle S. 1056) wurde vom Referenten eine neue Fassung vorgelegt, welche in dem Satze: „Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen“ ohne Diskussion angenommen wurde.

Aus diesem Inhalte der Vorberatungen folgt nichts dafür, daß für den Rücktritt von Anstellungs- oder Dienstverträgen der Vorstände ein bestimmter einheitlicher Rechtsatz aufgestellt oder bei dem für Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen gemachten Vorbehalt von einer bestimmten Theorie in betreff des Rücktrittes von Dienstverträgen ausgegangen wurde. Auch hier sind vielmehr wie bei den Handlungsgehilfen die kontraktlichen Rechte dem Landesrechte unterstellt worden, wenn eine vorzeitige Entlassung stattgefunden

den hat, welche nicht durch wichtige Gründe gerechtfertigt werden kann. Daß in Art. 54 H.G.B., welcher in ähnlicher Weise und aus ähnlichen Gründen die Prokura oder Handlungsvollmacht für zu jeder Zeit widerruflich erklärt, dem Prokuristen die Rechte aus dem bestehenden Dienstverhältnisse gewahrt werden, während Art. 227 H.G.B. nur Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen vorbehält, begründet gleichfalls nicht den Schluß, daß der Vorsteher einer Aktiengesellschaft bei dem Widerrufe seiner Bestellung in allen Fällen auf Entschädigungsansprüche beschränkt sein soll. Das häufige Vorkommen von Dienstverträgen bei dem Prokuristen mochte es zweckmäßig erscheinen lassen, auszusprechen, daß der Widerruf der Prokura nur das Recht der Vertretung nach außen aufhebe, das Dienstverhältnis aber im übrigen mit allen seinen Rechten unberührt lasse. Bei der Erklärung der Widerruflichkeit der Vorsteher (Art. 227 H.G.B.) trat die Frage in den Vordergrund, welche Wirkung der Zusage, einen Vorsteher längere Zeit in seiner Stellung zu belassen und ihn zu honorieren, beizulegen wäre, und hierauf geht die Entscheidung dahin, daß die Widerruflichkeit seines Auftrages zur Vertretung Entschädigungsansprüche wegen vorzeitiger Entlassung nicht ausschließe. In beiden Fällen ist daher die Wirkung des Widerrufs auf die Vertretereigenschaft beschränkt, die Frage der Wirkung des Rücktrittes von bestehenden Anstellungs- oder Dienstverträgen aber dem diese beherrschenden Landesrechte überlassen.

Der Beklagte war nun durch Vertrag vom 16. Mai 1886 auf 5 Jahre als Direktor von der Klägerin engagiert und ihm der ganze wirtschaftliche Betrieb überlassen, auch die Garantie für einen jährlichen Reingewinn von 120 000 *M* auferlegt worden, wogegen ihm die Gesellschaft gewisse Lantienen sowie freie Wohnung für sich und seine Familie im Schloßhotel nach Auswahl des Aufsichtsrates, Verköstigung und 1000 *M* jährlich für Repräsentationskosten zusagte.

Daß derartige doppelseitige Verträge nach badisch-französischem Rechte nicht durch einseitigen Rücktritt aufgehoben werden können, sofern auf Vertrag beruhende Entlassungsgründe nicht vorliegen, steht außer Zweifel. Der Widerruf beseitigte nur das Recht des Beklagten, die Vorstandsstelle länger zu bekleiden, und die Enthebung des Beklagten von der Leitung der Bewirtschaftung machte ihm gleichfalls die Fortführung dieses Dienstes unmöglich, allein die Rechte

des Beklagten auf die vermögensrechtlichen Gegenleistungen der Gesellschaft wurden kraft Gesetzes dadurch weder aufgehoben, noch auf Entschädigungsansprüche beschränkt.

Letzteres wäre nur rücksichtlich einer solchen Gegenleistung anzuerkennen, welche oder insoweit diese mit der Ausübung der dem Widerruf unterliegenden Vorstanderschaft nach dem Sinne des Vertrages in unmittelbarem Zusammenhange stände, wie dies die Klage von der dem Beklagten eingeräumten Wohnung im Parterre des Schloßhotels behauptet. Wurde diese Wohnung, wenn sie auch einen Teil des Gehaltes bildet, als ein jeweils dem mit der Leitung der Wirtschaft betrauten Vorstandsmitgliede zustehende Dienstwohnung eingeräumt, so würde nach den Grundsätzen des Auftragsvertrages mit der Aufhebung der Vorstandsstellung durch den erklärten Widerruf auch das Recht auf fernere Überlassung dieser Wohnung hinweggefallen sein, und es könnte nur noch auf die in der anderen Streitfache zu entscheidende Entschädigungsfrage ankommen.

Aus der Begründung des angefochtenen Urteiles ergibt sich, daß das Oberlandesgericht diese Frage nicht geprüft und entschieden, sondern nur den Einfluß der fortdauernden Überlassung der Wohnung an den Beklagten auf den Wirtschaftsbetrieb festgestellt und den Klageanspruch nach den Grundsätzen über nachgefolgte Unmöglichkeit einer Vertragsleistung beurteilt hat. Die auf tatsächlicher Würdigung und Vertragsauslegung beruhende Entscheidung, ob die dem Beklagten im Schloßhotel eingeräumte Wohnung ihm nur als aktivem Vorstandsmitgliede oder mit der Vorstanderschaft betrautem Leiter des Wirtschaftsbetriebes zugeteilt war, in welchem Falle sein Recht auf deren fernere Benutzung mit der Aufhebung dieses Verhältnisses durch die nach Art. 227 H.G.B. erfolgte Abberufung des Beklagten als Vorstand aufgehört hätte, muß dem Berufungsgerichte vorbehalten bleiben, und war daher das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache gemäß §. 528 C.P.O. zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückzuverweisen.“